

Ausgabe August 2026



Liebe Leserin, lieber Leser,

auch in den Sommermonaten bleibt es im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht alles andere als ruhig. Zahlreiche neue Regelungen sind im Juli in Kraft getreten oder werfen bereits ihre Schatten auf die kommenden Monate voraus.

Ein Schwerpunkt dieser Ausgabe liegt auf den umfangreichen Änderungen im Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht.

Mit dem 21. Sanktionspaket hat die Europäische Union die bestehenden Russland-Sanktionen erneut deutlich erweitert. Neue Transaktionsverbote, zusätzliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie weitere Listungen von Unternehmen und Organisationen machen eine sorgfältige Prüfung bestehender und neuer Geschäftsbeziehungen erforderlich. Gleichzeitig beschäftigt sich die EU intensiver mit der Weiterentwicklung ihrer Dual-Use-Exportkontrolle.

Auch zollrechtlich gibt es wichtige Neuerungen: Seit dem 1. Juli gelten neue Zollpräferenzen für bestimmte Waren mit Ursprung in den USA. Bemerkenswert ist dabei insbesondere, dass für die Ursprungsbestimmung zunächst die Regeln des nichtpräferenziellen Ursprungs maßgeblich sind. Bei Kleinsendungen bis 150 Euro ist zudem die bisherige Zollbefreiung entfallen und durch den neuen 3-Euro-Pauschalzoll ersetzt worden. Für bestimmte Stahlerzeugnisse gilt seit Juli ebenfalls ein neues EU-Stahlinstrument mit Zollkontingenten und zusätzlichen Zöllen bei Überschreitung der verfügbaren Kontingentsmengen.

Darüber hinaus werfen wir einen Blick auf die neuen Hinweise zur EU-Verpackungsverordnung und die ersten unmittelbar wirksamen Vorgaben der Ökodesign-Verordnung. Auch beim CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM schreiten die Vorbereitungen auf die kommenden Melde- und Nachweispflichten weiter voran.

Es gibt also wieder einiges zu beachten. Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und hoffe, dass Ihnen der aktuelle EXPORT-Brief dabei hilft, die für Ihr Unternehmen relevanten Änderungen frühzeitig zu erkennen und in der betrieblichen Praxis umzusetzen.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr
Stefan Schuchardt

EU-Binnenmarkt

Neue Hinweise zur EU-Verpackungsverordnung

Die Europäische Kommission hat im Juni 2026 Leitlinien zur Anwendung der neuen EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) veröffentlicht (Kennziffer 26-08-01). Anfang August 2026 wurden zusätzlich die FAQ aktualisiert und deutlich erweitert. Neue Fragen und Antworten sind mit „New“, geänderte Inhalte mit „Updated“ gekennzeichnet. Die Leitlinien und FAQ sollen die Auslegung und einheitliche Anwendung der PPWR erleichtern, sind jedoch rechtlich nicht verbindlich und ersetzen, ergänzen oder ändern die Regelungen der Verordnung nicht.

Abgrenzung von Verpackungen und Verantwortlichkeiten: Die Leitlinien konkretisieren unter anderem, welche Produkte als Verpackungen im Sinne der PPWR gelten und wie einzelne Grenzfälle einzuordnen sind. Darüber hinaus werden die Rollen und Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteure wie Erzeuger, Importeure und Vertreiber erläutert. Weitere Hinweise betreffen die Kennzeichnung von Verpackungen, die Anforderungen an Mehrwegverpackungen sowie die Beschränkungen für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS).

Neue Auslegung bei Transportverpackungen: In den aktualisierten FAQ erläutert die Europäische Kommission insbesondere die Bestimmung des Erzeugers bei Transportverpackungen. Danach ist grundsätzlich auf das Stadium abzustellen, in dem eine leere Verpackung ihre endgültige Form erreicht hat und ohne weitere Komponenten oder Zusatzelemente verwendet werden kann. Dabei ist zwischen der bloßen gemeinsamen Verwendung verschiedener Verpackungselemente und einem tatsächlichen Montage- oder Umformvorgang zu unterscheiden.

Einzelne Verpackungselemente getrennt betrachten: Die gemeinsame Verwendung von Kartons, Klebeband, Folien, Paletten oder anderen Verpackungselementen führt nicht dazu, dass diese erst durch ihre Kombination ihre endgültige Form erhalten. Ein Karton befindet sich beispielsweise bereits in seiner endgültigen Form, wenn er flach geliefert wird und vor seiner Verwendung lediglich gefaltet werden muss.

Erzeugereigenschaft bei Kartons: Trägt ein Karton einen Namen oder ein Markenzeichen, gilt das Unternehmen, das diesen Namen führt oder das Markenzeichen besitzt, als „Erzeuger“. Bei markenlosen standardisierten Kartons ist dagegen das Unternehmen Erzeuger, das den Karton physisch herstellt. Bringt das versendende Unternehmen lediglich ein Versandetikett auf dem Karton an, gilt dies nicht als Markenkennzeichnung und führt nicht dazu, dass dieses Unternehmen als Erzeuger des Kartons anzusehen ist.

Einordnung von Stretchfolie: Auch Stretchfolie zur Stabilisierung von Waren auf Paletten gilt bereits als Verpackung, wenn sie auf einer Rolle verkauft und erst bei der Verwendung für die jeweilige Palettenladung zugeschnitten wird. Bei markenloser Folie ist das Unternehmen Erzeuger, das die Folie physisch herstellt und als Verpackung in Verkehr bringt. Das Unternehmen, das die Folie anschließend zur Sicherung seiner Waren verwendet, wird dadurch nicht zum Erzeuger.

Auswirkungen auf verpackende Unternehmen: Verwendet ein Unternehmen für den Versand beispielsweise einen markenlosen Karton, Styroporchips, Klebeband und ein Versandetikett, liegen die Erzeugerpflichten nach den FAQ bei den Herstellern der jeweiligen Verpackungselemente. Das verpackende Unternehmen muss in diesem Fall keine Konformitätserklärung für die

zusammengesetzte Transportverpackung erstellen und vorhalten. Die entsprechenden Pflichten treffen vielmehr die Hersteller der einzelnen Verpackungselemente.

Weitere Vorgaben zu Kennzeichnung, Mehrweg und PFAS: Die Leitlinien enthalten darüber hinaus Erläuterungen zu den Kennzeichnungsvorgaben der PPWR und den künftig auf Verpackungen erforderlichen Informationen. Weitere Konkretisierungen betreffen die Voraussetzungen für die Einstufung als Mehrwegverpackung sowie deren Nutzung und Rückführung. Zudem enthalten die Leitlinien Hinweise zu den PFAS-Beschränkungen und zur Frage, welche Verpackungen von diesen Regelungen erfasst werden.

Erste Vorgaben der EU-Ökodesign-Verordnung gelten ab Juli 2026

Die Verordnung (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (Ecodesign for Sustainable Products Regulation – ESPR) ist bereits am 18.07.2024 in Kraft getreten und hat die bisherige Ökodesign-Richtlinie ersetzt. Zum 19.07.2026 wird mit dem Verbot der Vernichtung bestimmter unverkaufter Verbraucherprodukte eine der ersten unmittelbar wirksamen Verpflichtungen der Verordnung relevant.

Vernichtungsverbot für bestimmte unverkaufte Produkte: Das Vernichtungsverbot betrifft derzeit bestimmte Kleidung, Kopfbedeckungen und Schuhe. Weitere Produktgruppen können künftig durch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission in das Verbot einbezogen werden. Für große Unternehmen gilt das Vernichtungsverbot ab dem 19.07.2026. Mittlere Unternehmen unterliegen der Regelung erst ab dem 19.07.2030. Kleinst- und Kleinunternehmen sind derzeit von dem Verbot ausgenommen.

Neue Offenlegungspflichten bei der Vernichtung von Produkten: Wirtschaftsteilnehmer, die unverkaufte Verbraucherprodukte entsorgen oder in ihrem Auftrag entsorgen lassen, müssen hierzu bestimmte Informationen offenlegen. Anzugeben sind unter anderem die Produktkategorie, die vernichtete Menge und das Gewicht der Produkte, die Gründe für die Vernichtung sowie die angewendeten Abfallbehandlungsmaßnahmen. Darüber hinaus sind geplante oder bereits ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter offenzulegen.

Anwendungsbereich auf nahezu alle Produkte erweitert: Mit der ESPR wurde der Anwendungsbereich der bisherigen Ökodesign-Regelungen erheblich erweitert. Während die frühere Ökodesign-Richtlinie insbesondere energieverbrauchende bzw. energieverbrauchsrelevante Produkte erfasste, gilt die neue Verordnung grundsätzlich für nahezu alle Arten von Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden. Erfasst werden auch der Onlinehandel und Importwaren. Ausnahmen bestehen nur für einzelne Produktbereiche, beispielsweise Fahrzeuge sowie Produkte aus dem Bereich Sicherheit und Verteidigung.

Weitere Nachhaltigkeitsanforderungen werden schrittweise festgelegt: Die ESPR schafft den Rahmen für Anforderungen, die den gesamten Lebenszyklus eines Produktes betreffen. Hierzu gehören unter anderem Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit, Höchstgehalte an besorgniserregenden Stoffen, Ressourceneffizienz, Rezyklatanteil, Wiederaufbereitung und Recycling sowie Informationsanforderungen zum CO₂- bzw. Umweltfußabdruck. Das konkrete Anforderungsniveau wird für die jeweiligen Produktgruppen durch delegierte Rechtsakte festgelegt. Als erste Produktgruppen werden unter anderem Textilien und Schuhe, Möbel, Eisen, Stahl und Aluminium, Reinigungsmittel und Chemikalien genannt.

Übergangsfrist für produktspezifische Anforderungen: Neben produktspezifischen Vorgaben können auch produktgruppenübergreifende Mindestanforderungen festgelegt werden. Nach Inkrafttreten der jeweiligen Produktregelungen ist für betroffene Unternehmen eine Übergangszeit von 18 Monaten vorgesehen. Kleine und mittlere Unternehmen sollen bei einzelnen Anforderungen besonders berücksichtigt werden und können von bestimmten Vorgaben ausgenommen werden.

Digitaler Produktpass wird schrittweise eingeführt: Ein wesentliches Instrument der ESPR ist der Digitale Produktpass (DPP). Über einen QR-Code oder einen vergleichbaren Datenträger sollen Informationen beispielsweise zur Materialzusammensetzung, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit sowie zu weiteren Produkteigenschaften digital bereitgestellt werden. Die konkreten Anforderungen an den Digitalen Produktpass werden schrittweise für die einzelnen Produktgruppen durch die Europäische Kommission festgelegt.

Warenursprung und Präferenzen

Zollunion zwischen der EU und Gibraltar

Die Europäische Kommission hat am 14.07.2026 im Amtsblatt der Europäischen Union (L/2026/1562) das Abkommen in Bezug auf Gibraltar zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits veröffentlicht. Das Abkommen wird ab dem 15.07.2026 bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

Freier Warenverkehr innerhalb der Zollunion: Nach Art. 240 des Abkommens wird zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar eine Zollunion errichtet. Innerhalb dieser Zollunion gilt der freie Warenverkehr.

Der freie Warenverkehr gilt nach Art. 242 des Abkommens sowohl für Waren, die im Zollgebiet der Europäischen Union oder im Zollgebiet Gibaltars hergestellt wurden, als auch für Waren, die sich dort im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Vorläufige Anwendung seit dem 15.07.2026: Die Regelungen des Abkommens werden seit dem 15.07.2026 vorläufig angewandt. Diese vorläufige Anwendung gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens.

Seminarempfehlung: Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen 2026

Nächste Termine: 31.08.2026 | 28.09.2026 | 04.11.2026 | 01.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle

Aktualisierte Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Die Deutsche Bundesbank hat im Juni 2026 ihre Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen umfassend überarbeitet (Kennziffer 26-08-04). Die aktuelle Fassung basiert auf der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) mit Stand vom 01.01.2025 und berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen aus den jüngsten Novellierungen der AWV. Die Erläuterungen sollen Unternehmen, Privatpersonen und andere meldepflichtige Institutionen bei der Erfüllung ihrer außenwirtschaftsrechtlichen Meldepflichten unterstützen.

Meldeschwelle für grenzüberschreitende Zahlungen: Seit dem 01.01.2025 gilt für grenzüberschreitende Zahlungen eine Meldeschwelle von 50.000 Euro. Zuvor lag diese bei 12.500 Euro. Grundsätzlich sind Zahlungen von oder an ausländische Geschäftspartner oberhalb der geltenden Meldeschwelle nach den Vorgaben der AWV an die Deutsche Bundesbank zu melden. Die Meldungen werden ausschließlich für statistische Zwecke erhoben.

Ausnahmen von der Meldepflicht: Nicht alle grenzüberschreitenden Zahlungen oberhalb der Meldeschwelle sind meldepflichtig. Ausgenommen sind insbesondere Zahlungen für Warenimporte und -exporte sowie Ausfuhrerlöse, da diese bereits über andere Statistiken erfasst werden. Ebenfalls ausgenommen sind Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Zahlungen bis zur geltenden Meldeschwelle.

Dienstleistungen besonders prüfen: Besondere Aufmerksamkeit ist bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen erforderlich. Zahlungen beispielsweise für IT-Beratung, Softwareentwicklung, Programmierung, Wartungs- und Supportleistungen, Reparaturen sowie Montage-, Installations- und Inbetriebnahmearbeiten können meldepflichtig sein, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Meldeschwelle überschritten wird.

Abgrenzung bei Montage- und Installationsleistungen: Bei Montage- und Installationsleistungen ist zwischen einer eigenständigen Dienstleistung und einer Nebenleistung zu einer Warenlieferung zu unterscheiden. Handelt es sich um eine eigenständige Dienstleistung, besteht bei Überschreiten der Meldeschwelle grundsätzlich eine Meldepflicht. Ist die Montage oder Installation hingegen lediglich Nebenbestandteil einer Warenlieferung, kann die Ausnahme für Warenzahlungen zur Anwendung kommen. Für die Abgrenzung sind insbesondere die vertragliche Gestaltung und die Rechnungsstellung maßgeblich.

Meldeverfahren über das Bundesbank-Portal: Die Meldungen sind an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die elektronische Einreichung der Meldungen sowie der Upload entsprechender Dateien erfolgen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) der Bundesbank. Für die Nutzung ist eine Registrierung über die Plattform NEXt erforderlich.

Seminarempfehlung: Einführung in die Exportkontrolle

Nächste Termine: 02.09.2026 | 25.11.2026 | 10.03.2027 | 11.05.2027

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

21. EU-Sanktionspaket gegen Russland in Kraft

Am 23.07.2026 hat der Rat der Europäischen Union das 21. Sanktionspaket gegen Russland beschlossen. Die Regelungen wurden am selben Tag im Amtsblatt veröffentlicht und sind grundsätzlich am 24.07.2026 in Kraft getreten. Mit der Verordnung (EU) 2026/1848 wird insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 geändert. Weitere Rechtsakte betreffen die personenbezogenen Sanktionen nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sowie das Belarus-Sanktionsregime. Die neuen Maßnahmen betreffen insbesondere die Bereiche Energie, Finanzdienstleistungen und Kryptowährungen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie den russischen militärisch-industriellen Komplex.

Weitere Banken von Transaktionsverboten betroffen: Die bestehenden Transaktionsverbote werden auf 33 weitere russische sowie vier nicht-russische Banken ausgeweitet. Die betreffenden Institute werden in die Anhänge XIV und XLV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgenommen. Die erweiterten Transaktionsverbote nach Art. 5h Abs. 1 bzw. Art. 5ac Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 gelten ab dem 13.08.2026. Insgesamt unterliegen damit mehr als 100 russische Banken entsprechenden Transaktionsverboten.

Verschärfte Sanktionen gegen Krypto-Dienstleister: Mit Art. 5bc VO (EU) Nr. 833/2014 wird ein neues Transaktionsverbot gegenüber 14 Krypto-Dienstleistern eingeführt. Zusätzlich wird das bestehende Eigentums- und Leitungsverbot nach Art. 5b Abs. 2a VO (EU) Nr. 833/2014 erweitert. Ab dem 25.08.2026 erfasst diese sämtlichen Krypto-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 und damit nicht mehr ausschließlich Wallet-, Konto- und Verwahrdienste. Russischen Staatsangehörigen ist es untersagt, entsprechende Unternehmen zu besitzen oder zu kontrollieren sowie deren Leitungsorganen anzugehören.

Weitere Beschränkungen für russische Energieexporte: Auch die Sanktionen gegen russische Öl- und LNG-Exporte werden verschärft. Die automatische Anpassung der Ölpreisobergrenze wird bis zum 15.07.2027 ausgesetzt. Die Obergrenze bleibt damit bei 44,10 US-Dollar je Barrel. Zusätzlich werden die Regelungen gegen die sogenannte russische Schattenflotte auf Unterstützungsdienste wie beispielsweise die Betankung ausgeweitet und weitere 41 Tanker erfasst.

Transaktionsverbote gelten darüber hinaus für zwei russische Häfen, vier Flughäfen sowie Raffinerien, die russisches Rohöl verarbeiten. Für LNG-Tankschiffe des KN-Codes ex 8901 20 werden nach Art. 3qa VO (EU) Nr. 833/2014 Meldepflichten und vertragliche Sicherungspflichten eingeführt. Ab dem 01.01.2027 gilt außerdem nach Art. 3rb VO (EU) Nr. 833/2014 ein Verbot bestimmter LNG-Terminal-Dienstleistungen.

Weitere Waren von Ein- und Ausfuhrverboten erfasst: Die bestehenden Ausfuhrbeschränkungen werden auf weitere Waren und Technologien ausgeweitet. Betroffen sind unter anderem bestimmte Nickel- und Berylliumprodukte, Metallpulver und Legierungen, Spezialfolien für die Luft- und Raumfahrt sowie Komponenten für Drohnen und Flugkörper. Auch für weitere Technologien, beispielsweise Störgeräte, gelten zusätzliche Beschränkungen.

Auf der Einfuhrseite werden die bestehenden Verbote ebenfalls erweitert. Betroffen sind insbesondere bestimmte Metall- und Erzerzeugnisse, Glaswaren und Kraftfahrzeugeile.

Weitere Unternehmen von Exportbeschränkungen betroffen: Die Exportkontrollen werden gegenüber weiteren 51 Unternehmen und Organisationen verschärft, die den russischen militärisch-industriellen Komplex unterstützen oder an der Umgehung von Sanktionen beteiligt sind. Betroffen sind auch Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten, unter anderem in China, Indien, der Türkei, Kasachstan, Kirgisistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Umfangreiche Erweiterung der Sanktionslisten: Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1843 werden 48 natürliche Personen und 168 Organisationen neu in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Betroffen sind unter anderem Banken und Finanzinstitute sowie Akteure des militärisch-industriellen Komplexes, der Drohnen-Lieferkette, der Öl- und Rohstoffwirtschaft und der sogenannten Schattenflotte.

Für die neu gelisteten Personen und Organisationen gelten insbesondere das Einfrieren sämtlicher in der EU belegener Vermögenswerte nach Art. 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 269/2014 sowie das Bereitstellungsverbot nach Art. 2 Abs. 2 VO (EU) Nr. 269/2014.

Auch Sanktionen gegen Belarus werden angepasst: Mit der Verordnung (EU) 2026/1846 werden wesentliche Elemente der Russland-Sanktionen auf das Belarus-Sanktionsregime übertragen. Ergänzend werden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1817 zwei weitere juristische Personen nach Art. 8a Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 gelistet.

Verlängerte Fristen für den Rückzug aus Russland: Die bestehenden Möglichkeiten zur Abwicklung von Investitionen in Russland werden verlängert. Nach den geänderten Art. 11 Abs. 4, Art. 5aa Abs. 3 und Art. 12b VO (EU) Nr. 833/2014 können die zuständigen Behörden Transaktionen, die für einen geordneten Rückzug von Investitionen aus Russland unbedingt erforderlich sind, nunmehr bis zum 31.12.2027 genehmigen.

Seminarempfehlung: Einführung in die Exportkontrolle

Nächste Termine: 02.09.2026 | 25.11.2026 | 10.03.2027 | 11.05.2027

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

EU veröffentlicht aktuellen Bericht zur Kontrolle von Dual-Use-Gütern

Die Europäische Kommission hat ihren jährlichen Bericht zur Exportkontrolle veröffentlicht (Kennziffer 26-08-02). Danach genehmigten die EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2024 Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Wert von 77,6 Milliarden Euro. Dies entsprach rund 3 % der gesamten Warenexporte der Europäischen Union. Gleichzeitig wurden 487 Ausfuhrvorgänge wegen bestehender Sicherheitsrisiken abgelehnt.

Gemessen am Wert der Ausfuhren auf Grundlage von Einzel- und allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen waren China mit 25 % und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 21 % die wichtigsten Bestimmungsländer. Es folgten das Vereinigte Königreich und Südkorea mit jeweils 7 % sowie die Ukraine mit 3 %.

Parallel zum Exportkontrollbericht hat die Europäische Kommission eine Gesamtbewertung der Dual-Use-Verordnung eingeleitet. Dabei sollen insbesondere mögliche Mängel bei der derzeitigen Funktionsweise des EU-Ausfuhrkontrollsystems für Güter mit doppeltem Verwendungszweck untersucht werden. Ziel der Bewertung ist es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie das bestehende System effektiver ausgestaltet und an aktuelle Herausforderungen angepasst werden kann.

Seminarempfehlung: Dual-Use-Prüfungen und Genehmigungscodierungen: Y901 & Co.

Nächste Termine: 23.09.2026 | 19.11.2026 | 04.03.2027 | 14.05.2027 | 23.06.2027

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Neue Übersicht zu nationalen Dual-Use-Kontrolllisten

Die Europäische Kommission hat am 03.07.2026 eine neue Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten für Dual-Use-Güter veröffentlicht (Kennziffer 26-08-05). Der Vermerk enthält die nationale Kontrollliste Finnlands sowie einen Überblick über die nationalen Kontrolllisten der Niederlande und Spaniens. Gegenüber dem vorherigen Stand vom 27.09.2024 wurden die nationalen Kontrolllisten erweitert.

Nationale Güterlisten anderer Mitgliedsstaaten können zusätzliche Genehmigungspflichten auslösen: Die EU-Mitgliedstaaten können ergänzend zur Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 zusätzliche nationale Rechtsvorschriften erlassen und insbesondere nationale Kontrolllisten für Güter aufstellen. Damit können neben den unionsweit geltenden Güterlisten weitere Güter von exportkontrollrechtlichen Beschränkungen erfasst werden.

Nach Art. 10 der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 können unter den dort genannten Voraussetzungen auch Güterlisten anderer EU-Mitgliedstaaten eine Genehmigungspflicht auslösen. Voraussetzung ist unter anderem, dass das betreffende Gut auf einer entsprechenden nationalen Kontrollliste aufgeführt ist. Für die exportkontrollrechtliche Prüfung können daher neben den unionsweit geltenden Güterlisten auch die nationalen Kontrolllisten der EU-Mitgliedstaaten relevant sein.

Seminarempfehlung: Einführung in die Exportkontrolle

Nächste Termine: 02.09.2026 | 25.11.2026 | 10.03.2027 | 11.05.2027

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

EU überprüft die Dual-Use-Verordnung

Die Europäische Kommission hat eine umfassende Evaluation der Dual-Use-Verordnung eingeleitet. Mit der Überprüfung soll die Wirksamkeit des geltenden Regelwerks untersucht und sollen mögliche Schwachstellen des europäischen Exportkontrollsystems identifiziert werden. Dabei sollen auch die veränderten geopolitischen und technologischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse soll geprüft werden, ob die Dual-Use-Verordnung angepasst oder weiterentwickelt werden muss.

Die Überprüfung erfolgt in mehreren Schritten. Vorgesehen ist eine öffentliche Konsultation sowie zu einem späteren Zeitpunkt vertiefende Interviews mit ausgewählten betroffenen Unternehmen. Unternehmen erhalten damit die Möglichkeit, ihre Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Dual-Use-Verordnung in den Evaluationsprozess einzubringen.

Für die Bereiche Industrie, Verbände und Kammern sowie Forschungseinrichtungen und Universitäten stehen gezielte Umfragen in englischer Sprache zur Verfügung. Eine Beteiligung an diesen Umfragen ist bis Anfang September 2026 möglich.

Ergänzend zu den gezielten Umfragen hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation gestartet. Auch diese steht in englischer Sprache zur Verfügung. Stellungnahmen können bis Mitte Oktober 2026 eingereicht werden.

Mögliche Weiterentwicklung des Exportkontrollrechts: Die Ergebnisse der Evaluation sollen zeigen, wie wirksam die bestehenden Regelungen der Dual-Use-Verordnung sind und an welchen Stellen gegebenenfalls Anpassungsbedarf besteht. Auf dieser Grundlage wird die Europäische Kommission prüfen, ob Änderungen oder eine Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen

erforderlich sind. Gleichzeitig erfüllt die Kommission mit der Evaluation ihre gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung der Verordnung.

Seminarempfehlung: Dual-Use-Prüfungen und Genehmigungscodierungen: Y901 & Co.

Nächste Termine: 23.09.2026 | 19.11.2026 | 04.03.2027 | 14.05.2027 | 23.06.2027

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Einfuhrverfahren

3-Euro-Pauschalzoll für Kleinsendungen seit 01.07.2026

Seit dem 01.07.2026 gilt für niedrigwertige Sendungen bis 150 Euro aus Drittländern eine neue pauschale Zollabgabe. Die bisherige Zollbefreiung für entsprechende Warensendungen ist entfallen. Stattdessen werden bei der Einfuhr 3 Euro pro angemeldeter Warenkategorie erhoben. Die Regelung betrifft insbesondere Sendungen im E-Commerce. Die Europäische Kommission hat hierzu am 02.06.2026 ein „Guidance Document“ mit Hinweisen zur Anwendung der neuen Regelung veröffentlicht.

Berechnung erfolgt pro Warenkategorie: Der Pauschalzoll in Höhe von 3 Euro wird nicht zwingend nur einmal pro Sendung oder Paket erhoben. Maßgeblich ist vielmehr die Anzahl der angemeldeten Positionen bzw. Warenkategorien in der Zollanmeldung. Enthält eine Sendung unterschiedliche Produktarten, kann der Pauschalzoll entsprechend mehrfach anfallen.

Zeitpunkt der Einfuhr ist entscheidend: Für die Anwendung der Neuregelung kommt es auf den Zeitpunkt der Einfuhr in die Europäische Union an. Damit können auch Waren betroffen sein, die bereits vor dem 01.07.2026 bestellt wurden, aber erst ab diesem Zeitpunkt in die EU eingeführt werden.

Pauschalzoll setzt Fernverkauf voraus: Voraussetzung für die Anwendung des Pauschalzolls ist ein Fernverkauf im Sinne der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Die Leitlinien der Europäischen Kommission konkretisieren die Voraussetzungen hierfür, insbesondere für Sachverhalte, bei denen sich die Waren zum Zeitpunkt des Verkaufs noch außerhalb der Europäischen Union befinden.

Regelung gegen künstliche Aufteilung von Sendungen: Mit Art. 243 UZK-IA wurde zusätzlich eine Regelung zur Verhinderung von Umgehungen eingeführt. Diese soll insbesondere verhindern, dass die Vorgaben durch künstliche Aufteilung von Sendungen oder eine unzutreffende Aufmachung der Waren umgangen werden.

Neue Produktkennungen ab November 2026: Im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen werden zusätzliche Produktkennungen eingeführt. Hierzu gehören der „Merchant Product Identifier“, der „Non-standardised Manufacturer Product Identifier“ und der „Standardised Manufacturer Product Identifier“. Seit dem 01.07.2026 können diese Angaben freiwillig übermittelt werden. Ab dem 01.11.2026 sollen die Product Identifiers verpflichtend werden.

Zusätzliche Bearbeitungsgebühr ist gesondert zu betrachten: Der seit dem 01.07.2026 geltende 3-Euro-Pauschalzoll ist von der zusätzlichen Bearbeitungsgebühr („Handling Fee“) zu unterscheiden. Diese stellt einen weiteren Bestandteil der EU-Zollreform dar und soll ab November 2026 erhoben werden.

Übergangsregelung bis zur weiteren EU-Zollreform: Der 3-Euro-Pauschalzoll ist als Übergangslösung vorgesehen. Mit der Regelung wird die bisherige Zollbefreiung für niedrigwertige E-Commerce-Importe bis zur vorgesehenen Einführung der neuen EU-Zolldatenplattform im Juli 2028 ersetzt.

Seminarempfehlung: Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften

Nächste Termine: 10.09.2026 | 06.11.2026 | 03.03.2027 | 03.06.2027

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Neue Hinweise zur Ermittlung der CBAM-Emissionswerte

Die Europäische Kommission hat ein Informationsblatt zur Verwendung tatsächlicher Emissionswerte und von Standardwerten im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) veröffentlicht (26-08-03). Die Informationen richten sich an zugelassene CBAM-Anmelder und erläutern anhand eines Entscheidungsbaums, welche Schritte bei der Verwendung der unterschiedlichen Emissionswerte zu beachten sind. Darüber hinaus enthält das Dokument Hinweise zur Vorbereitung auf die Verwendung verifizierter tatsächlicher Emissionsdaten.

Standardwerte oder tatsächliche Emissionswerte: Für die Meldung der in den eingeführten CBAM-Waren enthaltenen Emissionen können Importeure von der Europäischen Kommission bereitgestellte Standardwerte oder tatsächliche Emissionswerte verwenden. Werden tatsächliche Werte zugrunde gelegt, muss der Hersteller im Drittland verifizierte Emissionsdaten zu den gesamten eingebetteten Emissionen zur Verfügung stellen.

Erste CBAM-Erklärung bis September 2027: EU-Importeure der vom CBAM erfassten Waren müssen als zugelassene CBAM-Anmelder registriert sein. Bis zum 30.09.2027 ist erstmals eine CBAM-Erklärung für die im Kalenderjahr 2026 eingeführten CBAM-Waren und die darin eingebetteten Emissionen abzugeben. Gleichzeitig sind die entsprechenden CBAM-Zertifikate abzugeben.

Neue Leitlinien zur Verifizierung von Emissionsdaten: Ergänzend wird die Europäische Kommission Ende August Leitlinien zur Verifizierung und Akkreditierung im Rahmen des CBAM veröffentlichen. Wir werden darüber im nächsten EXPORT-Brief Anfang September 2026 berichten. Darin wird insbesondere erläutert, wie unabhängige Prüfer die Emissionsberichte von Anlagen außerhalb der Europäischen Union kontrollieren sollen. Die Leitlinien beschreiben außerdem die Aufgaben der nationalen Akkreditierungsstellen bei der Akkreditierung und Überwachung der Prüfer.

Zugang der Prüfer zum CBAM-Register: Akkreditierte Prüfer sollen voraussichtlich ab dem 01.09.2026 Zugang zum CBAM-Register erhalten. Ab Januar 2027 müssen die Prüfer ihre Verifizierungsberichte unmittelbar im CBAM-Register hinterlegen. Die zugelassenen CBAM-Anmelder können diese Berichte anschließend für ihre CBAM-Erklärungen verwenden.

Neues EU-Stahlinstrument seit 01.07.2026

Mit der Verordnung (EU) 2026/1384 vom 17.06.2026 hat die Europäische Union neue Maßnahmen für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse eingeführt. Das sogenannte Stahlinstrument wurde am 24.06.2026 veröffentlicht und gilt seit dem 01.07.2026. Es folgt auf die bisherigen Schutzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse, die zum 30.06.2026 ausgelaufen sind.

Zusätzlicher Zollsatz von 50 %: Für die in Anhang I der Verordnung (EU) 2026/1384 aufgeführten Stahlerzeugnisse wird nach Art. 2 Abs. 3 ein zusätzlicher Zoll in Höhe von 50 % erhoben. Dieser zusätzliche Zoll fällt neben den übrigen bei der Einfuhr zu erhebenden Abgaben an. Hierzu gehören insbesondere der reguläre Drittlandszoll sowie gegebenenfalls bestehende Antidumping- oder Ausgleichszölle.

Zollfreie Einfuhr innerhalb festgelegter Kontingente: Für die vom Stahlinstrument erfassten Warengruppen wurden gleichzeitig bestimmte Einfuhrmengen festgelegt, innerhalb derer kein zusätzlicher Zoll erhoben wird. Erst wenn das für die jeweilige Warengruppe verfügbare Zollkontingent ausgeschöpft ist, kommt der zusätzliche Zollsatz von 50 % zur Anwendung.

Vergabe der Zollkontingente nach dem Windhundverfahren: Die Zollkontingente werden nach dem sogenannten Windhundverfahren gemäß Art. 56 Abs. 4 und Art. 58 Abs. 1 UZK i. V. m. Art. 49 bis 54 UZK-IA verwaltet. Die Inanspruchnahme eines Kontingents richtet sich damit nach der Reihenfolge der entsprechenden Zollanmeldungen und der noch verfügbaren Kontingentsmenge.

Einzelheiten zu den Kontingenten festgelegt: Die konkreten Vorgaben zur Zuteilung der nach dem neuen Stahlinstrument eröffneten Zollkontingente wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1457 der Kommission vom 29.06.2026 festgelegt. Für Einführer der betroffenen Stahlerzeugnisse sind damit neben der Einreihung der Ware in Anhang I insbesondere die jeweils verfügbaren Zollkontingente für die Höhe der Einfuhrabgaben maßgeblich.

Seminarempfehlung: Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften

Nächste Termine: 10.09.2026 | 06.11.2026 | 03.03.2027 | 03.06.2027

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Vorschriften anderer Länder

Vereinigtes Königreich: Neue Schutzmaßnahmen für Stahlimporte seit Juli 2026

Das Vereinigte Königreich hat seine Schutzmaßnahmen für Stahlimporte zum 01.07.2026 verschärft. Mit den verschärften Schutzmaßnahmen soll die britische Stahlindustrie gestärkt werden. Nach Angaben der britischen Regierung sollen damit insbesondere für die nationale Infrastruktur, die Verteidigung und die saubere Energieversorgung relevante Bereiche abgesichert werden. Die bisherigen Maßnahmen sind am 30.06.2026 ausgelaufen. Mit der Neuregelung wurden die zollfreien Einfuhrkontingente reduziert. Für Einfuhren, die über die jeweils verfügbaren Kontingente hinausgehen, gilt ein Zollsatz von 50 %.

Zollfreie Einfuhr innerhalb der Kontingente: Die Schutzmaßnahmen gelten für Stahlimporte aus allen Drittländern. Solange für die betreffende Ware ein entsprechendes Einfuhrkontingent verfügbar

ist, kann die Einfuhr weiterhin zollfrei erfolgen. Ist das jeweilige Kontingent ausgeschöpft, wird für weitere Einfuhren ein Zollsatz von 50 % erhoben.

Kontingente für 20 Warenkategorien: Die Einfuhrkontingente verteilen sich auf insgesamt 20 Warenkategorien. Dabei bestehen sowohl länderspezifische als auch allgemeine Kontingente. Die Zuteilung erfolgt quartalsweise nach dem Windhundprinzip. Maßgeblich ist damit die Reihenfolge der Einfuhranmeldungen. Das jeweilige Kontingent kann so lange in Anspruch genommen werden, bis die verfügbare Menge ausgeschöpft ist. Nicht genutzte Kontingentsmengen werden in das folgende Quartal übertragen.

Verfügbarkeit der Kontingente beachten: Für Unternehmen, die Stahl in das Vereinigte Königreich einführen, ist die Verfügbarkeit des jeweils einschlägigen Kontingents von Bedeutung. Informationen zu den verfügbaren Kontingenten und zur zollrechtlichen Abwicklung stellt die britische Zollverwaltung im „UK Global Tariff“ sowie in einem entsprechenden Leitfaden zur Verfügung. Bei bereits ausgeschöpften Kontingenten ist der zusätzliche Zollsatz von 50 % bei der Einfuhr zu berücksichtigen.

Neue Section-301-Zusatzzölle für Einfuhren in die USA

Die auf Grundlage von „Section 122“ des Trade Act von 1974 erhobenen US-Zölle sind am 24.07.2026 ausgelaufen. Unmittelbar anschließend hat die US-Regierung neue Zusatzzölle auf Grundlage von „Section 301“ im Zusammenhang mit Zwangsarbeit eingeführt. Für Unternehmen ändert sich damit insbesondere die Rechtsgrundlage der US-Zusatzzölle.

Zusatzzoll für Waren aus der Europäischen Union: Für Produkte aus der Europäischen Union und Taiwan gilt ein Zollsatz von 10 %. Für Waren aus Japan, Südkorea und der Schweiz beträgt der Zollsatz 12,5 %. Bei diesen Ländern wird der jeweils geltende Meistbegünstigungszollsatz (Most Favoured Nation – MFN) angerechnet („Net of MFN“). Beträgt der reguläre MFN-Zollsatz für eine Ware bereits mindestens 10 % bzw. 12,5 %, fällt kein zusätzlicher Section-301-Zoll an.

Andere Länder: Für Waren aus anderen Ländern gilt grundsätzlich ebenfalls ein Section-301-Zusatzzoll. Anders als bei den genannten Ländern wird dieser jedoch zusätzlich zum regulären MFN-Zoll erhoben.

Ausnahmen für bestimmte Waren: Die neuen Section-301-Zusatzzölle gelten grundsätzlich für alle Importe aus den betroffenen Volkswirtschaften und sind nicht auf bestimmte Branchen beschränkt. Ausgenommen sind insbesondere Produkte, bei denen eine Verteuerung zu Versorgungsengpässen oder erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen in den USA führen könnte. Hierzu gehören unter anderem zahlreiche Pharmaerzeugnisse, Teile für die Zivilluftfahrt sowie Waren, die bereits Section-232-Maßnahmen, beispielsweise für Stahl und Aluminium, unterliegen.

Anwendung seit dem 24.07.2026: Die neuen Zusatzzölle gelten für Waren, die ab dem 24.07.2026 um 00:01 Uhr EST zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zolllager in den freien Verkehr überführt werden. Maßgeblich ist damit grundsätzlich der Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung.

Übergangsregelung für bereits versandte Waren: Eine Übergangsregelung besteht für sogenannte „schwimmende Waren“. Waren, die bereits vor dem 24.07.2026 um 00:01 Uhr EST verladen wurden oder sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Versand befanden, sind von den neuen Zusatzzöllen ausgenommen. Voraussetzung ist, dass die Waren spätestens bis zum 28.07.2026 zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zolllager in den freien Verkehr überführt wurden.

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

EXPORT-Verlag

Schuchardt GmbH
Rote Breite Straße 30a
34246 Vellmar

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE344207510

Kontaktdaten

Telefon: 0561/ 87 05 42 50
Telefax: 0561/ 87 05 42 70
E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Vellmar, 01.08.2026

Seminartermine 2026/ 2027

Online-Seminare im September 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
01.09.2026	Herr Schuchardt	Export- und Zollabwicklung	09.00 bis 17.00 Uhr
02.09.2026	Herr Schuchardt	Einführung in die Exportkontrolle	09.00 bis 17.00 Uhr
03.09.2026	Herr Schuchardt	Einreihen von Waren in den Zolltarif	09.00 bis 12.30 Uhr
07.09.2026	Herr Schuchardt	Praxiswissen für Zollbeauftragte - Orga Zoll	09.00 bis 17.00 Uhr
09.09.2026	Herr Schuchardt	Umsatzsteuer International	09.00 bis 17.00 Uhr
10.09.2026	Herr Schuchardt	Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften	09.00 bis 12.30 Uhr
14.09.2026	Herr Schuchardt	Zollkompakt für Einkäufer	09.00 bis 16.00 Uhr
15.09.2026	Herr Schuchardt	Das Ausfuhrverfahren ATLAS	09.00 bis 16.00 Uhr
16.09.2026	Herr Schuchardt	Die Incoterms®-Regeln 2020	09.00 bis 12.30 Uhr
17.09.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr
22.09.2026	Herr Schuchardt	Zollrecht kompakt	09.00 bis 17.00 Uhr

Online-Seminare im Oktober 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
01.10.2026	Herr Schuchardt	Gelangensbestätigung	09.00 bis 12.30 Uhr
02.10.2026	Herr Schuchardt	Abwicklung von Rückwaren	09.00 bis 12.30 Uhr
08.10.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr

Online-Seminare im November 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
03.11.2026	Herr Schuchardt	Umsatzsteuer International	09.00 bis 17.00 Uhr
04.11.2026	Herr Schuchardt	Warenursprung und Präferenzen	09.00 bis 17.00 Uhr
06.11.2026	Herr Schuchardt	Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften	09.00 bis 12.30 Uhr
12.11.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr
17.11.2026	Herr Schuchardt	Zollanmeldung mit IAA Plus	09.00 bis 16.00 Uhr
18.11.2026	Herr Schuchardt	Export- und Zollabwicklung	09.00 bis 17.00 Uhr
19.11.2026	Herr Schuchardt	Dual-Use und Genehmigungscodierungen	09.00 bis 12.30 Uhr
24.11.2026	Herr Schuchardt	Zollrecht kompakt	09.00 bis 17.00 Uhr
25.11.2026	Herr Schuchardt	Einführung in die Exportkontrolle	09.00 bis 17.00 Uhr
26.11.2026	Herr Schuchardt	Einreihen von Waren in den Zolllarif	09.00 bis 12.30 Uhr
27.11.2026	Herr Schuchardt	Die Incoterms®-Regeln 2020	09.00 bis 12.30 Uhr

Online-Seminare im Dezember 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
01.12.2026	Herr Schuchardt	Warenursprung und Präferenzen	09.00 bis 17.00 Uhr
02.12.2026	Herr Schuchardt	Export- und Zollabwicklung	09.00 bis 17.00 Uhr
03.12.2026	Herr Schuchardt	Umsatzsteuer bei Reihen- und Dreiecksgeschäften	09.00 bis 12.30 Uhr
07.12.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr

Zolländerungen zum Jahreswechsel 2026/ 2027

Buchen Sie schon heute unsere Termine zu den Zolländerungen zum Jahreswechsel 2026/ 2027. Die Termine finden Sie hier:

Zolländerungen halbtags Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
07.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
08.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
14.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
15.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
20.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
21.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
22.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
27.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
28.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
02.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
03.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
09.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
12.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
24.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr

Zolländerungen ganztags		Buchung unter www.export-verlag.de	
Termin	Dozent	Thema	Zeit
05.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr
19.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr
25.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr
15.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr